

# Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Basiswissen Sozialversicherung I“ am 02.03.2022 um 10:30 Uhr

## Fragen und Antworten im Überblick

### **Folie 22: Was ist hierzu die Rechtsgrundlage?**

Der Eintritt/ Beginn der Versicherungspflicht beruht auf § 5 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 186 Abs. 1 SGB V.

### **Ich arbeite und wohne in Thüringen und bin bei der AOK Sachsen-Anhalt. Ist das ein Problem?**

Das ist kein Problem. Wenn Sie bei der AOK Sachsen-Anhalt versichert sind, können Sie dort trotzdem versichert bleiben, auch wenn Wohn- oder Beschäftigungsort sich dort nicht befinden.

### **Was passiert, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgebern nicht informiert? Bleibt der AN weiterhin in der bisherigen Krankenkasse?**

In der Regel nimmt die aufnehmende Krankenkasse bei fehlender Anmeldung mit dem Arbeitgeber Kontakt auf, um den Sachverhalt zu klären. Dadurch erhält der Arbeitgeber dann Kenntnis vom Kassenwechsel und kann sich beim Arbeitnehmer vergewissern.

### **Das war eine theoretische Frage. Es kann ja sein, dass ein Arbeitnehmer immer mal wieder unbezahlten Urlaub haben möchte.**

Im Falle eines unbezahlten Urlaubs zahlen Arbeitgeber in der Regel kein Entgelt. Somit werden auch keine Beiträge zur Sozialversicherung fällig. Dauert eine unbezahlte Freistellung länger als einen Monat, entfällt die Sozialversicherungspflicht.

### **Kann ich nachträglich den Krankenkassenwechsel vollziehen, auch wenn wir bei der "alten" Krankenkasse des neu eingestellten AN bereits einen Monat lang Beiträge abgeführt haben?**

Wenn es sich um einen rechtmäßigen Kassenwechsel (Wahlerklärung) handelt, ist eine Melde- bzw. Beitragskorrektur möglich und ratsam.

### **Folie 22: Ich habe noch eine Rückfrage: Woraus ergibt sich, dass die Entgeltfortzahlung erst am 29. Tag beginnt?**

Das liegt an der vierwöchigen Wartezeit für den Entgeltfortzahlungsanspruch bei Krankheit: ab 29.9. wird Entgelt(fortzahlung) geleistet.

### **Müssen die KV-freien AN freiwillig versichern oder dürfen diese auch in der gesetzlichen KV verbleiben?**

Ist man versicherungsfrei, z. B. aufgrund einer hauptberuflichen Selbstständigkeit oder der Überschreitung der JAE-Grenze, besteht ein Wahlrecht. Entweder es wird eine private Versicherung abgeschlossen oder die Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig fortgesetzt.

**Wann muss ich die Anmeldung bei der neuen Krankenkasse vornehmen? Lt. Lohnprogramm kann ich das erst in dem Monat machen, in dem der AN bei der neuen Krankenkasse versichert ist. Ist das so richtig?**

Die Anmeldung kann mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens muss sie innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn übermittelt werden.

**Frage von Teilnehmer: Folie 22: Ich habe noch eine Rückfrage: Woraus ergibt sich, dass die Entgeltfortzahlung erst am 29. Tag beginnt? Antwort von Moderator Das liegt an der vierwöchigen Wartezeit für den Entgeltfortzahlungsanspruch bei Krankheit: ab 29.9. wird Entgelt(fortzahlung) geleistet.**

**Wo findet sich hierzu die Rechtsgrundlage?**

Rechtsgrundlage für die Wartezeit: § 3 Abs. 3 EFZG.

**Wird ein Firmenfahrzeug auf 1%-Klausel in die JAE-Grenze mit einberechnet?**

Zur Jahresarbeitsentgeltgrenze zählen alle regelmäßigen Einkünfte und hierzu gehören auch Sachbezüge. Sollte hier also ein Dienstwagen genutzt werden, der mit der 1 % Regelung berücksichtigt wird, werden diese Sachbezüge zu den weiteren Einkünften, wie dem normalen Gehalt oder Sonderzahlungen, hinzugezählt.

**Der Arbeitgeberzuschuss für die Pflegeversicherung bei Privatversicherten liegt bei der Hälfte des Höchstzuschusses in Sachsen. Ist das richtig?**

Der Höchstzuschuss zur Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen beträgt aktuell 49,58 €.

**Wenn jemand die JAE-Grenze permanent überschreitet, wird er also automatisch kv-frei gestellt, auch wenn derjenige keine private Krankenversicherung hat?**

Nein, der Arbeitgeber hat bei Überschreiten die Versicherungsfreiheit selbst festzustellen und eine Ummeldung in der Beitragsgruppe vorzunehmen. Sie erhalten jedoch i.d.R. einen Hinweis von der Krankenkasse, dass das Entgelt über der JAE-Grenze liegt. Die tatsächliche Beurteilung kann nur der Arbeitgeber durchführen, da dieser auch nur die konkreten Entgeltbestandteile kennt.

**Folie 39: was ist mit den Entgeltangaben bis zum 28.02., diese müssten doch abgefragt werde, oder?**

Im Beispiel auf Folie 39 wurde unterstellt, dass die Beschäftigung zum 1.3.2021 begann. Etwaige frühere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern werden bei der JAE-Beurteilung nicht betrachtet.

**Wie ist ein Minijobber zu versichern, wenn er ein Kleinunternehmen selbst angemeldet hat und Krankenkassenmäßig familienversichert beim Mann ist?**

Hier müssten die gesamten Einnahmen geprüft werden, ob eine Familienversicherung weiterhin möglich ist.

**Muss die Befreiungsmöglichkeit zur Rentenversicherung auch von geringfügig beschäftigten Rentnern ausgestellt werden?**

Handelt es sich beim Minijobber um einen Rentner, der bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, ist er versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Hier muss daher kein Befreiungsantrag gestellt werden.

**Wenn ich einen Altersrentner einstelle und von der RV den Freibetrag vorliegen habe, er mtl. teilweise mehr als € 450,00 verdient, als welche Personengruppe lege ich den MA an?**

Sollte er mehr als geringfügig beschäftigt sein, gilt die Personengruppe 119 bzw. 120. Je nachdem, ob die Regelaltersgrenze schon überschritten wurde oder nicht.

**Muss der Minijobber mit dem Kleinunternehmen auch rentenversichert werden?**

Solang er familienversichert ist und soweit er sich von der Rentenversicherung in seinem Minijob befreien lassen hat, braucht er auch keine Beiträge in der Rentenversicherung zahlen. Durch den Arbeitgeber sind jedoch Pauschalbeiträge abzuführen.

**Gibt es irgendwo eine Art Übersicht, wann ich welchen Beitragsschlüssel wählen muss?**

Auf der Internetseite des Firmenkundenportals finden Sie die aktuellen Broschüren <https://www.aok.de/pk/plus/inhalt/informationen-fuer-firmenkunden/> In der Broschüre "Meldungen zur Sozialversicherung" ist eine Übersicht zu den Beitragsschlüsseln enthalten.

**Der Arbeitgeber führt aber immer RV an die Knappschaft ab auch bei einem Rentner der als Minijobber beschäftigt ist?**

Ja, für Minijobber wird die Rentenversicherung –als Pflichtbeitrag oder Pauschalbeitrag– immer an die Minijobzentrale abgeführt.

**Wie muss ich einen Mitarbeiter behandeln, der während seiner Beschäftigung das Rentenalter erreicht aber weiter voll arbeiten möchte?**

Bei Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Beantragung der Rente wird der Mitarbeiter in der Beitragsgruppe 1121 weitergeführt. Bei gleichzeitigen Rentenbezug muss die Beitragsgruppe geändert werden in die 3321 / Personengruppe 119.

**Geht die Familienversicherung nach Beendigung des Studiums weiter?**

Das ist von Alter und vom weiteren Erwerbsstatus abhängig. I.d.R. aber nicht.

**Unser DATEV verwendet statt der Abmeldung 30 oft die 34, obwohl der Mitarbeiter im letzten Monat vor Beendigung Arbeitsentgelt erhalten hat. Muss ich diese Abmeldung korrigieren?**

Bitte prüfen Sie hier die Stammdateneinträge bzw. wenden sich an den technischen Support Ihres Entgeltabrechnungsprogrammes.

**Folie 44: In welchem Fall wird bei geringfügig Beschäftigten die Versteuerung nach der individuellen Lohnsteuer bzw. pauschalen Lohnsteuer gewählt?**

Die 20-prozentige pauschale Lohnsteuer kann als Alternative angewandt werden, wenn für diese Beschäftigung keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung anfallen. Dies kann zum Beispiel infrage kommen, wenn eine solche Beschäftigung von einem Beamten ausgeübt wird und die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft sich auch auf die geringfügige Beschäftigung erstreckt.

**Macht es für einen Rentner Sinn, geringfügig beschäftigt, in die RV einzuzahlen?**

Das muss er selbst einschätzen. Er kann sich dazu auch bei einer örtlichen Dienststelle der Deutsche Rentenversicherung beraten lassen.